

Satzung des Parents Circle Freundeskreis Deutschland

Artikel 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Parents Circle Freundeskreis Deutschland“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Information der Allgemeinheit über den israelisch-palästinensischen Konflikt (beispielsweise durch Informationsmaterial in jegliche Form und Veranstaltungen);
 - b. Austausch und Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Vereinen, Verbänden und Organisationen über den israelisch-palästinensischen Konflikt und mögliche Lösungsansätze;
 - c. Programmentwicklung und Durchführung von Projekten und Förderung der Dialog- und Friedensarbeit sowie der internationalen Verständigung insbesondere im israelisch-palästinensischen Kontext (beispielsweise durch Seminare, Kongresse, Vorträge);
 - d. Förderung von Begegnungen von Menschen aus Israel, Palästina und Deutschland (beispielsweise durch die Vergabe von Stipendien für Schul- und Studienaufenthalte im Ausland);
 - e. Durchführung und Unterstützung kultureller Veranstaltungen in Deutschland und Israel/Palästina, welche dem Völkerverständigungsgedanken dienen, indem sie beispielsweise Begegnungsmöglichkeiten für Kulturschaffende aus Deutschland, Israel und Palästina schaffen;

- f. durch Mittelbeschaffung für Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. § 58 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung zur Förderung der Bildung sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere für den „Parents Circle Families Forum“ mit Sitz in Tel Aviv, Israel und Beit-Jala, Palästina zur Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Das Angebot über die Vergabe der Stipendien sowie die Vergaberichtlinien werden in geeigneter Form veröffentlicht. Die Öffentlichkeit wird hierdurch die Gelegenheit erhalten, sich über die Tätigkeit des Vereins in Bezug auf die Vergabe der Stipendien und die Inanspruchnahme eines solchen Stipendiums zu informieren, um sich auf diese Weise die Möglichkeit zu eröffnen, von dem Angebot des Vereins ebenfalls Gebrauch zu machen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 2 Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden; Minderjährige mit Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten, bei juristischen Personen die Angaben des oder der Vertretungsberechtigten.
2. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. durch Auflösung, Liquidation oder Insolvenz der juristischen Person;
 - c. durch freiwilligen Austritt nach folgendem Absatz 2;
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste nach folgendem Absatz 3;
 - e. durch Ausschluss aus dem Verein nach folgendem Absatz 4.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Auf Antrag gegenüber dem Vorstand kann ordentlichen Mitgliedern in begründeten Fällen der Mitgliedsbeitrag jeweils für ein Jahr erlassen oder ermäßigt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt zunächst Euro 75. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder jeweils für die Folgejahre einen anderen Mitgliedsbeitrag in einer Beitragsordnung beschließen, der jedoch einen Betrag von Euro 75 nicht unterschreiten darf. Der Mitgliedsbeitrag ist – soweit durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung nicht anders beschlossen – bis zum 30. Januar eines jeden Jahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für neu eintretende Mitglieder ist spätestens einen Monat nach der Bestätigung der Aufnahme an den Verein zu zahlen.

**Artikel 3
Organe des Vereins****§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand,
 - b. der Beirat soweit von der Mitgliederversammlung berufen, und
 - c. die Mitgliederversammlung.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind unentgeltlich tätig. Die Erstattung von Auslagen der Organmitglieder ist nur bis zur tatsächlich entstandenen Höhe zulässig; der Vorstand kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln. Für Mitglieder, die Aufgaben im Rahmen der Zweckverwirklichung übernehmen, gilt Satz 2 entsprechend

**Artikel 4
Vorstand des Vereins****§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins hat mindestens ein Mitglied und höchstens neun Mitglieder.
2. Der Vorstand des Vereins soll aus zwei Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer bestehen. Sofern für den Vorsitz bzw. die Stellvertretung jeweils nur ein Kandidat zur Verfügung steht, kann die Mitgliederver-

sammlung entscheiden, nur einen Vorsitzenden bzw. einen Stellvertreter für die jeweilige Wahlperiode zu wählen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Anzahl von Beisitzern für die jeweilige Wahlperiode bestimmt und gewählt werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist möglich.

3. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder soll im Interesse des Vereinszwecks auf eine ausgewogene Besetzung insbesondere hinsichtlich der Merkmale des Geschlechts, der Religion und des kulturellen Hintergrunds geachtet werden.

§ 8 Vertretungsbefugnis

1. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, wobei einer der unterzeichnenden Vorstandsmitglieder ein/eine Vorsitzende oder ein/eine Stellvertreter/in sein muss. Sie haben das Recht, für einzelne Geschäfte des Vereines einem anderen Vorstandsmitglied eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung des Vereines zu erteilen.
2. Gehört dem Vorstand nur eine Person an, ist diese alleinvertretungsbefugt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen, einschließlich der Erstellung der jährlichen Finanzplanung sowie der Jahresberichte und Jahresabschlüsse;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Bestellung, Kontrolle und Abberufung von Geschäftsführern;
 - e. Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern;
 - f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - g. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann für den Vorstand und den Beirat jeweils eine Geschäftsordnung sowie eine Geschäftsordnung nach § 6 Abs. 2 jeweils mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstands beschließen.

3. Der Vorstand ist berechtigt, etwaige auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamts für die Eintragung oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderliche redaktionelle Satzungsänderungen ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder (einschließlich Ehrenmitglieder).

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der/den Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der/den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder per Fax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte – jedoch mindestens drei – der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (einschließlich per E-Mail und per Fax) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Geschäftsführung

Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte kann ein/eine Geschäftsführer/in eingestellt bzw. beauftragt werden. Die Aufgabe ist unter anderem die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichts. Über die Stellenausschreibung bzw. die Honorierung entscheidet der Vorstand. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können Vorstandsfunktionen mit dem Amt der Geschäftsführung in Personalunion wahrgenommen werden.

Artikel 5 Beirat des Vereins

§ 13 Beirat

1. Der Verein kann sich einen Beirat wählen. Er wird auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder in der Mitgliederversammlung berufen. Der Beirat soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

2. Im Interesse des Vereinszwecks ist auf eine ausgewogene Besetzung des Beirats insbesondere hinsichtlich der Merkmale des Geschlechts, der Religion und des kulturellen Hintergrunds seiner Mitglieder zu achten.
3. Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstands einzeln für eine Zeit von vier Jahren durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Eine kürzere Amtszeit kann im Bestellungsbeschluss bestimmt werden.
4. Der Beirat tagt in der Regel einmal jährlich unmittelbar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung und wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Beirats ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung des Beirats einzuberufen.
5. Die Mitgliedschaft im Beirat endet bei:
 - a. Tod des Beiratsmitglieds;
 - b. Amtsniederlegung gegenüber dem Vorstand;
 - c. Ablauf der Amtszeit des Beiratsmitglieds; oder
 - d. Abberufung des Beiratsmitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Beirats ist unbegrenzt möglich; im Falle der Abberufung nach vorstehendem Absatz 5 Buchstabe d. gilt die darin bestimmte Mehrheit entsprechend für die nächstfolgende Wiederwahl eines betroffenen Beiratsmitglieds nach Absatz 3.
7. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Dem Beirat ist auf Verlangen Redezeit auf Mitgliederversammlungen einzuräumen.

Artikel 6

Mitgliederversammlung des Vereins

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstand, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands;
 - b. Entgegennahme des Berichts des Beirats;
 - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags in der Beitragsordnung;
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats;
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes; und
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, per E-Mail oder per Fax unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16 Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von einer/einem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen oder deren Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die

Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Der Protokollführer oder die Protokollführerin wird von der Versammlungsleitung bestimmt; zum Protokollführer oder Protokollführerin kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausschließen. Personalangelegenheiten sind grundsätzlich nicht öffentlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
5. Nicht erschienene Mitglieder können ihre Zustimmung zu einer Beschlussvorlage schriftlich, per E-Mail oder per Fax erteilen. Die Zustimmung ist an den Vorstand zu richten und muss spätestens innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der Mitgliederversammlung eingehen.
6. Für Wahlen des Vorstands gilt folgendes. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiterin und des Protokollführers bzw. der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Nachträglich eingehende Zustimmungen nach Absatz 5 sind im Protokoll gesondert auszuweisen und gelten als von einem anwesenden Mitglied abgegeben. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über nachträglich auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Nachträge den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntgemacht wurden; für die Bekanntmachung, den Fristenlauf und den Zugang der Nachträge zur Tagesordnung gilt § 15 entsprechend. Spätere Ergänzungen zur Tagesordnung können im Ermessen des Vorstands auf der Mitgliederversammlung diskutiert werden; eine Beschlussfassung dazu ist unzulässig.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13 bis 17 entsprechend.

Artikel 7 Auflösung des Vereins

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.